

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 12/79

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], vertreten durch den Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht Hamm,

Antragsgegners und Beschwerdeführers,

gegen

den Rechtsanwalt Herbert B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
Du [REDACTED] [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

wegen Kostenentscheidung nach Zurücknahme des Rechtsmittels

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 15. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Hürxthal, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Schaefer

beschlossen:

Es wird davon abgesehen, dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, die dem Antragsteller im Beschwerdeverfahren erwachsen sind.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Dezember 1978 aufgehoben und den Antragsgegner verpflichtet, den bisher beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort und Landgericht Duisburg zugelassenen Antragsteller gemäß § 227 a BRAO auch beim Landgericht Kleve zuzulassen. Der Antragsgegner hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt, diese aber dann zurückgenommen. Der Antragsteller begehrt, für die Beschwerdeinstanz den Geschäftswert festzusetzen und über die Kosten zu entscheiden.

- 3 -

Einer Entscheidung über die Gerichtskosten, die vom Antragsgegner zu tragen wären (vgl. § 201 Abs. 1 BRAO), bedarf es nicht, weil er von der Zahlung dieser Kosten befreit ist (§ 11 Abs. 1 KostO). Es ist deshalb nur darüber zu entscheiden, ob die dem Antragsteller etwa erwachsenen notwendigen Auslagen gemäß § 200 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG dem Antragsgegner aufzuerlegen sind. Dazu sieht der Senat keinen Anlaß. Die am 25. Mai 1979 eingelegte sofortige Beschwerde ist bereits am 22. Juni 1979, noch bevor sie begründet war, zurückgenommen worden. Es ist nicht ersichtlich, daß dem Antragsteller ins Gewicht fallende Auslagen entstanden sind. Gebühren nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung kann er in diesem Verfahren nicht fordern.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus § 202 Abs. 2 BRAO.

Vogt	Hürxthal	Laufhütte	Gribbohm
Correll	Siebecke	Schaefer	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)